

Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 21 S 22103/13
111 C 11225/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch die unterzeichnenden Richter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2014 folgendes

Endurteil:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 20.09.2013, Az. 111 C 11225/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Beklagte greift das Ersturteil des Amtsgerichts München vom 20.09.2013 vollumfänglich an.

Der Beklagte beantragt die Abänderung des Urteils und die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Berufung des Beklagten.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellung entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht auch unter Berücksichtigung der neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Az. I ZR 169/12, vom 08.01.2014 - Bear-Share im Ergebnis zutreffend entschieden hat, dass der Beklagte entsprechend den Grundsätzen zur sekundären Darlegungslast die Rechtsverletzung zu verantworten hat.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Soweit mit der Berufung gerügt wird, dass der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast entgegen der Auffassung des Amtsgerichts sehr wohl genügt habe und das Amtsgericht die Anforderungen hieran überspannt habe, greifen die hierfür angeführten Gründe nicht durch:

Nach der BearShare-Entscheidung des BGH handelnd es sich vorliegend um einen Fall, bei dem zwar keine tatsächliche Vermutung eingreift, weil nach dem Vortrag des Beklagten mehrere Personen, d.h. sonstige Familienmitglieder, zum Verletzungszeitpunkt am 15.05.2009 von 21.10 Uhr und bis 21.22 Uhr zuhause waren und Zugriff auf das Internet hatten, bei dem jedoch die dort präzisierten Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast vom Beklagten zu erfüllen sind. Dieser genügt er als Anschlussinhaber dann, wenn er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche andere Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.

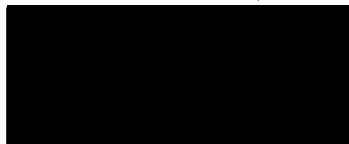
Hierbei ist nach fortbestehender Auffassung der Kammer an den Detailgrad und die Plausibilität des Sachvortrags ein strenger Maßstab anzulegen. Dem genügt es vorliegend nicht, dass der Beklagte angegeben hat, er selbst habe zum Verletzungszeitpunkt ferngesehen und die übrigen Familienmitglieder hätten sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls zuhause aufgehalten und auf das Internet zugreifen können. Nach Auffassung der Kammer kommt als Täter einer Rechtsverletzung nur derjenige in Betracht, bei dem der Anschlussinhaber konkreten verletzungsbezogenen Sachvortrag anbringt und nicht lediglich auf die Nutzungsmöglichkeit des Internet durch bestimmte Personen zum Verletzungszeitpunkt verweist. Ohne dass es hier noch entscheidungserheblich darauf ankäme, trafen den Beklagten nach der neueren Auffassung des BGH sogar weitgehende Nachforschungspflichten.

Hieran ändert sich auch dadurch nichts, dass der Beklagte anführt, er könne nicht konkreter vortragen, weil zwischen der Rechtsverletzung und dem Rechtsstreit ein Zeitraum von über drei Jahren verstrichen sei, so dass naturgemäß an den entsprechenden Abend bei ihm und den Familienmitgliedern keine konkrete Erinnerung mehr vorhanden sei. Die Klägerin hat den Beklagten nämlich relativ zeitnah, d.h. am [REDACTED], also nur etwas mehr als drei Monate nach der Rechtsverletzung, abgemahnt, so dass er zu diesem Zeitpunkt die Gelegenheit hatte, Informationen zum Verletzungszeitpunkt zu sammeln und für einen möglichen späteren Rechtsstreit zu dokumentieren.

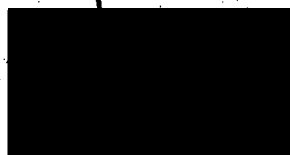
Soweit der Beklagte rügt, die Klägervorteiler erhielten für ihre vorgerichtliche Tätigkeit von der Klägerin tatsächlich keine Vergütung, genügt das Bestreiten mit Nichtwissen, dass sie eine Vergütung schulde, nicht. Die vorgerichtliche Tätigkeit der Klägervorteiler ist als solche unstrittig, so dass die Klägerin jedenfalls nach §§ 675, 611, 612 BGB ihrem Anspruch auf die übliche Vergütung ausgesetzt war. Wenn der Beklagte

eine hiervon abweichende Vereinbarung geltend machen will, bedarf es jedenfalls konkreterem Sachvortrag, der über eine bloße Behauptung ins Blaue hinein hinausgeht, um dann eine evtl. sekundäre Darlegungslast der Klägerin annehmen zu können. Auch die nicht am konkreten hiesigen Fall orientierten Betrachtungen zu einem Gesamthonorarvolumen der Klägervertreter für alle Filesharing-Abmahnungen innerhalb eines Jahres ändern hieran nichts.

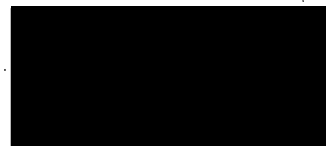
2. Kosten: § 97 ZPO.
3. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.
4. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung, insbesondere auf der Basis der neuen BearShare-Entscheidung des BGH zur sekundären Darlegungslast, handelt und die Frage des Aufwendungsersatzes nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regelungen zum Geschäftsbesorgungsvertrag zu beurteilen ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.



Richter
am Landgericht



Richterin
am Landgericht



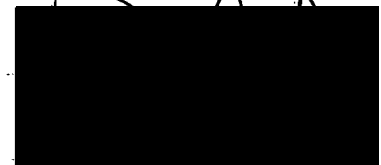
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 18.06.2014
Justizsekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

München, den 14. Juli 2014

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



Justizsekretärin